

Der US-amerikanische Corporate Transparency Act

Zweck des Corporate Transparency Act ist insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche.

07.07.2021

Von Jan Sebisch | Bonn

Der Anti-Money Laundering Act of 2020, der vom US-Kongress als Teil des National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2021 erlassen wurde, erlegt Banken und anderen Finanzinstituten eine Vielzahl neuer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche auf. Die in diesem Rahmen wahrscheinlich bedeutendste einhergehende Veränderung sind die Bestimmungen des "Corporate Transparency Act" ("CTA"), der die Einrichtung eines von der Regierung geführten Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (beneficial owners) bestimmter in den Vereinigten Staaten gegründeter oder registrierter Unternehmen vorschreibt. Die meldepflichtigen Unternehmen müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer dem [Financial Crimes Enforcement Network \(FinCEN\)](#) des US-Finanzministeriums offenlegen.

Die im CTA erörterten Meldepflichten sind aktuell noch nicht in Kraft, werden aber an dem Tag in Kraft treten, an dem das Finanzministerium die endgültigen Vorschriften verkündet, was laut CTA vor dem 1. Januar 2022 geschehen muss. Ausländische sowie inländische Unternehmen sollten sich frühzeitig mit dem Ausmaß ihrer möglichen Meldepflichten auseinandersetzen.

Grundsätzlich unterliegen Unternehmen den Meldepflichten des CTA, wenn es sich bei dem Unternehmen, um eine corporation oder limited liability company handelt sowie ähnliche Unternehmen, die nach dem Recht eines Bundesstaates gegründet worden sind. Zu beachten ist allerdings, dass einige Geschäftstypen existieren, die von der Meldepflicht ausgenommen sind. Von der Meldepflicht sind unter anderem Unternehmen ausgenommen, die mehr als 20 Personen in den Vereinigten Staaten in Vollzeit beschäftigen, Einnahmen von mehr als 5 Millionen US-Dollar (US\$) in ihren Steuererklärungen ausweisen und eine operative physische Präsenz in den Vereinigten Staaten haben. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie Wohltätigkeitsorganisationen unterfallen ebenfalls nicht den Meldepflichten des CTA.

Sofern ein Unternehmen den Meldepflichten des CTA unterliegt, ist es verpflichtet dem FinCEN den vollständigen Namen jedes wirtschaftlichen Eigentümers, deren Geburtsdatum und die aktuelle Wohn- oder Geschäftsadresse sowie eine eindeutige Identifikationsnummer aus einem Identifikationsdokument (zum Beispiel Reisepass) zur Verfügung zu stellen.

Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des CTA bestehendes Unternehmen muss seinen etwaigen Meldepflichten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften nachkommen. Alle Unternehmen, die nach Inkrafttreten der Vorschriften des CTA gegründet werden, müssen ihren etwaigen Meldepflichten bereits zum Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens nachkommen. Änderungen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer müssen innerhalb eines Jahres dem FinCEN gemeldet werden.

Im Rahmen des CTA gilt eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer beziehungsweise als beneficial owner, wenn sie direkt oder indirekt durch einen Vertrag (contract), eine Vereinbarung (arrangement), eine Übereinkunft (understanding), eine Beziehung (relationship) oder auf andere Weise (otherwise) wesentliche Kontrolle über einen Rechtsträger ausübt; oder mindestens 25 Prozent der Eigentumsanteile an einem Unternehmen besitzt oder kontrolliert. Ausgenommen sind unter anderem Personen, die im Namen einer anderen Person als Bevollmächtigter, Vermittler, Verwahrer oder Vertreter handeln oder Personen, die als Angestellte (employee) handeln und deren Kontrolle über das Unternehmen sich allein aufgrund ihres Beschäftigungsstatus ableiten lässt.

Vorsätzlich falsche, unvollständige oder nicht aktualisierte Angaben gegenüber dem FinCEN in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer eines Unternehmens können zu Geldstrafen von bis zu 10.000 US\$ oder der strafrechtlichen Verfolgung beziehungsweise zu einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren führen.

DER US-AMERIKANISCHE CORPORATE TRANSPARENCY ACT

Zum Thema:

- GTAI-Länderbericht: [Recht kompakt USA](#)
- GTAI-Rechtsmeldung: [US-Kongress ebnet den Weg für das Geldwäschebekämpfungsgesetz](#)

Mehr zu:

USA

Wirtschaftsverwaltungsrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Wirtschaftsrecht, einschl. Wirtschaftsstraf- und -ordnungsstrafrecht

Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.